

DW-VMS 26.01.05

Küchen- und Reinigungsleistungen im Casino-/Cafeteriabetrieb im Funkhaus der Deutschen Welle in Bonn

Anlage 1- Liefer- und Leistungsverzeichnis

Offenes Verfahren

- Bewerbungsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Kostenzusammenstellung (*Leistungsverzeichnis.xlsx*)
- Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
1.1. Auftrag der Deutschen Welle	5
1.2. Zusammenfassung der ausgeschriebenen Leistungen	6
1.3. Zeitraum der Leistungserbringung	7
1.4. Hinweis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen	7
2. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen	7
2.1. Verfahrensart und Vergabebestimmungen	7
2.2. Vertragsbestandteile	8
2.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	8
2.4. Vergabeunterlagen	8
2.5. Vor-Ort-Besichtigung	10
2.6. Angebot	10
2.7. Bietergemeinschaften	12
2.8. Hauptangebote	13
2.9. Nebenangebote	13
2.10. Subunternehmer	13
2.11. Zugang zu Rechenzentren der DW	13
2.12. Änderungen des Angebots	14
2.13. Information des Bieters	14
2.14. Angebotsbewertung	15
2.15. Unwirksamkeitsregelung	18
2.16. Gewährung von Vorteilen	18

2.17. Tariftreuepflicht bei der Auftragsausführung (Bundestariftreuegesetz)	19
2.18. Informationspflicht gegenüber Beschäftigten	19
2.19. Nachweispflicht während der Vertragslaufzeit	19
3. Vertragsstrafe	20
3.1. Kündigungsrecht	20
3.2. Schadensersatz	20
4. Besondere Vertragsbedingungen	20
4.1. Gegenstand der Ausschreibung	20
4.2. Leistungsumfang	21
4.3. Leistungsänderungen	22
4.4. Preisvereinbarung	22
4.5. Termine	23
4.6. Ansprechpartner beim AG	23
4.7. Ansprechpartner beim AN	24
4.8. Ausführung	24
4.9. Subunternehmer	24
4.10. Zugang zu Rechenzentren des AG	24
4.11. Vertragsstrafe	25
4.12. Haftpflichtversicherung	26
4.13. Beratungs- und Hinweispflichten	26
4.18. Geheimhaltungspflicht	28
4.19. Gewährung von Vorteilen	29
4.20. Tariftreuepflicht bei der Auftragsausführung (Bundestariftreuegesetz)	29
4.21. Informationspflicht gegenüber Beschäftigten	29
4.22. Nachweispflicht während der Vertragslaufzeit	29

4.23. Vertragsstrafe	30
4.24. Kündigungsrecht	30
4.25. Schadensersatz	30
5. Abnahme und Gefahrenübergang	31
5.3. Zahlungsbedingungen	34
5.4. Abrechnung	34
5.5. Verwendungsstelle	36
5.6. Erfüllungsort	36
5.7. Gerichtsstand	36
5.8. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	36
5.9. Genehmigungen	37
5.10. Schlussbestimmungen	37
6. Ausschlusskriterien (Ausschlusselemente)	37
7. Leistungsbeschreibung	37
8. Preisblatt/Kostenzusammenstellung (Leistungsverzeichnis.xlsx)	38
9. Bestätigung des Bieters	38
10. Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung)	39
11. Anlagen	39

Begriffsbestimmungen

AN	=	Auftragnehmer/Bieter
AG	=	Auftraggeber
DW	=	Deutsche Welle
LV	=	Liefer- und Leistungsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

1.1. Auftrag der Deutschen Welle

Die DW ist der deutsche Auslandssender. Ihr gesetzlicher Auftrag: Sie soll Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat verständlich machen und den Austausch der Kulturen und Völker fördern und zur Verbreitung der deutschen Sprache beitragen. Die DW steht dabei für die Werte und Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und kulturellen Vielfalt. Die DW bekennt sich zu den Rechten nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates und den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung, den „Sustainable Development Goals“ (SDGs). Diese vorbeschriebenen Werte und Grundsätze finden ihre Konkretisierung im Deutsche-Welle-Gesetz sowie in der „DW Declaration of Values“; die „DW Declaration of Values“ wird dem*der Vertrags-partner*in zur Verfügung gestellt und dient als Orientierung im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DW.

Menschen aus 60 Nationen produzieren in der Zentrale in Bonn und am Standort Berlin ein multimediales journalistisches Angebot in 32 Sprachen. In ihrer Akademie schult die DW Medienfachkräfte aus Entwicklungs- und Transformationsländern.

Die DW ist öffentlich-rechtlich organisiert und Mitglied der ARD. Sie wird aus Steuer-mitteln des Bundes finanziert.

Der Etat 2026 beläuft sich auf rund 395,4 Millionen Euro.

Die Deutsche Welle handelt nachhaltig, sie setzt ihre Mittel und Ressourcen effizient ein, reduziert ihren ökologischen Fußabdruck kontinuierlich und engagiert sich für soziale Belange. Bis zum Jahr 2030 will sie ihre Treibhausgasemissionen (Kernbilanz 2019) um 30 Prozent reduzieren und spätestens bis zum Jahr 2045 Nettonullemissionen erreichen. Um auch bei den indirekten Scope-3- Emissionen (u.a. im Bereich eingekauften Güter und Dienstleistungen) Verbesserungen zu realisieren, erwartet die Deutsche Welle von allen ihren Geschäftspartnern ebenfalls aktives Nachhaltigkeits-management.

1.2. Zusammenfassung der ausgeschriebenen Leistungen

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die Küchen- und Reinigungsleistungen im Casino-/Cafeteriabetrieb der Deutschen Welle am Standort Bonn. Der Auftrag umfasst sowohl die ergebnisorientierte Unterhaltsreinigung der definierten Casino-/Küchenflächen (Leistungsbaustein 1) als auch küchennahe Service-, Spül- und Ausgabeunterstützungsleistungen im laufenden Betrieb (Leistungsbaustein 2).

Aufgrund betriebsinterner Anforderungen kann sich innerhalb der einzelnen Positionen Mehr- oder Minderbedarf ergeben. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung über die Mindestabnahmemengen hinaus.

Abnahmemengen beziehen sich auf die maximal mögliche Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (4 Jahre).

Vorgesehen ist ein Gesamtvolumen (Schätzmenge/ Höchstmenge) von Euro 1.094.000,00 netto. Die Angaben sind nicht verbindlich und es besteht keine Abnahmeverpflichtung über Mindestabnahme hinaus.

Hinweis:

Den Bietern ist bekannt, dass die Vergabestelle für die Verfahrensbegleitung den Sachverständigen Christian Schuhen (SCHUHEN Consulting GmbH), hinzugezogen hat, soweit dies in der Auftragsbekanntmachung angegeben ist. Ferner ist den Bietern bekannt, dass der Sachverständige auch Zugang zu den von den Bietern eingereichten Unterlagen, insbesondere dem Teilnahmeantrag und Angebot, erhalten wird. Mit der Teilnahme an dem Verfahren erteilen die Bieter hierzu jeweils Ihr Einverständnis.

1.3. Zeitraum der Leistungserbringung

Die geplante Laufzeit beträgt vier Jahre und soll zum **01. November 2026** beginnen.

Die feste Laufzeit ist für den Zeitraum vom 01. November 2026 bis zum 30. September 2030 , geplant.

Eine reibungslose Übergabe der Leistungen vom bisherigen an den neuen Auftragnehmer zu gewährleisten, wird im Falle eines Auftragnehmerwechsels eine Einarbeitungs- und Übergangsphase (Start-up-Phase) vereinbart. Die spezifischen Details dieser Phase sind in Ziffer 2.7.1 der Leistungsbeschreibung definiert.

1.4. Hinweis zu gesetzlichen und behördlichen Regelungen bei vor Ort Besichtigungen

Sollten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Orts-Besichtigungen vorgesehen sein, so behält sich die Deutsche Welle weiterhin vor, die Regelungen wie z.B. zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie an geltende gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, zum Beispiel im Hinblick auf Zugangsregelungen oder hinsichtlich des Tragens einer Maske, etc., anzupassen.

2. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

2.1. Verfahrensart und Vergabebestimmungen

Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen erfolgt im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach den Vorschriften der VgV und des GWB. Für das Vergabeverfahren gelten die in Ziffer 2.2. nachstehend aufgeführten Vergabeunterlagen.

Die DW wird die Angebote gemäß dem unter Kap. 4 dargestellten Verfahren auswerten.

2.2. Vertragsbestandteile

Abweichend zu Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW (AEB) gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a. dieses Liefer- und Leistungsverzeichnis mit allen Anlagen (z.B. den dazugehörigen Erläuterungen, Plänen, Detailzeichnungen mit ergänzenden technischen Angaben)
- b. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: Fragen- und Antworten-Katalog
- c. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: Protokoll zum Bietergespräch
- d. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Deutschen Welle vom 1. Juli 2003
- e. das bezuschlagte Angebot mit dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis sowie dem ausgefüllten Kriterienkatalog
- f. falls Bestandteil des Vergabeverfahrens: die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (AVV), einschließlich der Angaben zu den Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) und ggf. des IT-Sicherheitskonzepts des Auftragnehmers
- g. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- h. einschlägige gesetzliche Normen und technische Regelungen sowie arbeitschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere:
 - VDE- und DIN-Vorschriften, VBG-Richtlinien und UVV sowie EMV Richtlinien
 - Technische Richtlinien und Pflichtenhefte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Ergonomie hinsichtlich Technik).

2.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.4. Vergabeunterlagen

2.4.1. Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch, über das Vergabeportal

„<http://www.dtv.de>“.

Eine zusätzliche Abgabe des Angebots in Papierform entfällt. Die DW behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen oder Fragen- Antwortenkataloge ohne besondere Bekanntmachung und Hinweis an die Bieter lediglich auf

dem elektronischen Vergabeportal oder unter „ <https://corporate.dw.com/de/procurement-and-travel/s-3730> “ zugänglich zu machen und die Kommunikation mit dem Bieter über das Vergabeportal durchzuführen. Daher wird eine registrierte Verwendung des Vergabeportals empfohlen.

- 2.4.2.** Für das Preisangebot sind nur die von der DW gestellten Vordrucke zu verwenden. Selbstgefertigte Abschriften/Kopien oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses sind nur zulässig, wenn der Bieter das von der DW gestellte Leistungsverzeichnis in einer besonderen Erklärung als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses müssen mit dem von der DW gestellten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen vollständig übereinstimmen.
- 2.4.3.** Enthalten die gestellten Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die DW unverzüglich vor Angebotsabgabe mindestens in Textform darauf hinzuweisen. Änderungen und Zusätze, sowohl manueller Natur, als auch KI-gestützt, in den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 2.4.4.** Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter insbesondere, dass das Angebot ohne Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) oder automatisierten Textverarbeitungssystemen erstellt wurde, die dazu führen könnten, dass der Inhalt der Vergabeunterlagen verändert wird. Dies umfasst insbesondere:
 - 2.4.5.** die automatische Anpassung oder "Optimierung" von Textpassagen durch KI-Systeme,
 - 2.4.6.** die KI-gestützte Erstellung von Ergänzungen oder Alternativformulierungen,
 - 2.4.7.** die Verwendung von KI-Tools zur Formatänderung oder Strukturmodifikation der Vergabeunterlagen.
- 2.4.8.** Der Bieter bestätigt, dass das Angebot manuell erstellt und geprüft wurde und mit den unveränderten Vergabeunterlagen übereinstimmt.
- 2.4.9.** Stellt der Auftraggeber eine Änderung der Vergabeunterlagen in der beschriebenen Form fest, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

- 2.4.10.** Der Bieter nimmt die den Vergabeunterlagen beigefügten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW und Besonderen Vertragsbedingungen der DW zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei seiner Angebotsabgabe.
- 2.4.11.** Die Vergabeunterlagen sind vertraulich. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch außerhalb dieser Angebotsabgabe verwendet werden.
- 2.4.12.** Bezogen auf Art und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DW wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen, die dem Bieter mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der DW Gegenstand des Verfahrens ist, schließt die DW mit dem Bieter einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, der Bestandteil der Vergabeunterlagen wird.
- 2.4.13.** Anfragen zu den Vergabeunterlagen sind vom Bieter unter Verwendung des Bieterfragentemplates über das Vergabeportal an die DW zu richten. Die Fragen müssen vor Ende der Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen (einsehbar im Bietertool im Projektraum zur Ausschreibung auf der Seite "Übersicht ") eingereicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, so richten Sie Ihre Fragen bitte per Mail an ze@dw.com.
- 2.4.14.** Die DW behält sich vor, die Antworten in anonymisierter Form und ohne besondere Bekanntmachung und Hinweis an die Bieter lediglich auf dem elektronischen Vergabeportal oder unter „<https://corporate.dw.com/de/procurement-and-travel/s-3730>“ zugänglich zu machen.

2.5. Vor-Ort-Besichtigung

Den Bietern, wird im Zeitraum vom **20.07.2026** bis zum **24.07.2026**, am Ort der künftigen Leistungserbringung die Möglichkeit einer Vor-Ort-Besichtigung angeboten. Die Anmeldungen zur Besichtigung sind in der Abteilung Procurement and Travel der Deutschen Welle unter folgender E-Mail-Adresse ze@dw.com und Telefonnummer 0228/ 429 2342 möglich. Eine Ortsbesichtigung wird empfohlen.

2.6. Angebot

- 2.6.1.** Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.6.2.** Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den

Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Auf entsprechende Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Berichtigungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass die unrichtigen Eintragungen gestrichen und die richtigen darüber gesetzt werden. Dabei müssen die ursprünglichen Eintragungen lesbar sein. Fehler beim Angebotsinhalt führen teils zwingend, teils fakultativ zum Ausschluss des Angebotes. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

- 2.6.3.** Die angebotenen Preise für einzelne Teilleistungen sowie für die Gesamtleistung sind in der dem übersandten Leistungsverzeichnis beigefügten Kostenzusammenstellung einzutragen. Dabei sind die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 2.6.4.** Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen (z.B. bestehende Sonderkonditionen für ARD/ZDF) gewährt werden, sind diese im Preisblatt (260629_dw-casinoreinigung_bonn_kostenkalkulation_V1.xlsx) an der bezeichneten Stelle durchzuführen. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet. Weitere Informationen dazu finden sich auch in den Ausschreibungsunterlagen in der Datei "FAQ cosinex".
- 2.6.5.** Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Weg übermittelte Angebote sind nicht zugelassen. **Die elektronische Abgabe erfolgt über das Vergabeportal (vergleiche Kapitel 2.4.1)!**
- 2.6.6.** Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des

Angebotes ein Patent- oder Musterschutz besteht, von ihm oder einem anderen beantragt ist oder beantragt werden soll.

2.6.7. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen gehen ohne Vergütungsanspruch in das Eigentum der DW über.

2.6.8. Das Angebot ist der DW elektronisch einzureichen. Sollte eine digitale Abgabe nicht möglich sein, so ist das Angebot der DW im verschlossenen Doppelschlag der auch für die Erteilung des Zuschlags zuständigen Abteilung Procurement and Travel der DW bitte zweifach (1 Original und eine Kopie als CD-ROM) einzureichen. Die Beschriftung der Umschläge ist dem Anschreiben zu dieser Ausschreibung zu entnehmen.

2.7. Bietergemeinschaften

2.7.1. Angebote von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

2.7.2. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfalle erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

2.8. Hauptangebote

Hauptangebote sind Angebote, die alle im Leistungsverzeichnis angegebenen Mindestanforderungen erfüllen. Ein weiteres Hauptangebot wird zugelassen.

2.9. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die nicht alle Mindestanforderungen für Hauptangebote erfüllen. Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2.10. Subunternehmer

2.10.1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Subunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Subunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und Einzelheiten in einer seinem Angebot beizufügenden Anlage darlegen. Dabei hat der Bieter zu versichern, dass die Subunternehmer keine Mitarbeiter oder Ruheständler der DW einsetzen.

2.10.2. Die Referenzen von Subunternehmern sind zu benennen. Der Bieter stellt sicher, dass Subunternehmer die Leistungen ihrerseits nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DW weiter vergeben.

2.11. Zugang zu Rechenzentren der DW

Benötigen der Bieter und die eventuell eingesetzten Subunternehmer im Falle der Erteilung des Zuschlages und im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Rechenzentren der DW, ist der Zutritt zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz der Daten der DW grundsätzlich nur unter folgender Voraussetzung möglich:

Der Bieter hat mit dem Angebot für jede Person, die das Rechenzentrum betritt (eigene Mitarbeitende bzw. evtl. Mitarbeitende von Subunternehmen), eine Verpflichtungserklärung gegenüber der DW abzugeben unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters.

Ist die Abgabe der Verpflichtungserklärung mit dem Angebot notwendig, so wird die DW dies in der Auflistung der einzureichenden Dokumente entsprechend

kenntlich machen. Ist dies nicht explizit der Fall, so dient die standardmäßig beigefügte Verpflichtungserklärung lediglich als Muster für die Fälle der Ziffer 3.9 des vorliegenden Liefer- und Leistungsverzeichnisses.

2.12. Änderungen des Angebots

2.12.1. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Einreichungsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Preisänderungen sind sowohl nach oben wie nach unten zulässig.

2.12.2. Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes sind der DW in gleicher Weise wie das Angebot zuzustellen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot mindestens in Textform zurückgezogen werden. Zur Wirksamkeit bedarf es stets der Unterschrift.

2.13. Information des Bieters

2.13.1. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 134 GWB, § 62 VgV. Der Bieter, dessen Angebot nach Auffassung der DW bei der Zuschlagserteilung unberücksichtigt bleiben muss, wird rechtzeitig vor Erteilung des Zuschlags über seine Nichtberücksichtigung benachrichtigt.

2.13.2. Die zur Nachprüfung zuständige Stelle ist gemäß §§ 156, 159 GWB die Vergabekammer des Bundes im Bundeskartellamt, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn. Der Bieter wird darüber informiert, wenn die Ausschreibung aufgehoben wird.

2.13.3. Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte muss gemäß § 39 VgV die Zuschlagserteilung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht werden. Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und der zu zahlende Auftragspreis nach den in den Anhängen zur VOB/A beziehungsweise VgV vorgegebenen Mustern bekannt gegeben werden. Die DW entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gründe vorliegen, die gegen eine solche Bekanntmachung sprechen.

2.14. Angebotsbewertung

2.14.1. Erste Bewertungsstufe

Es gelten folgende Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an den weiteren Wertungsschritten. Die Nicht-Erfüllung eines Punktes führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Wertung.

- fristgerechte Abgabe des kompletten Angebotes
- ordnungsgemäßer Verschluss des Angebotes bei Eingang
- Vollständigkeit aller Unterschriften, benannter Anlagen, Bescheinigungen und Nachweise
- unveränderte Vergabeunterlagen

sowie:

- ein verbindlicher Festpreis für alle geforderten Lieferungen und Leistungen
- die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angebotspreisangaben
- ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Ausschlusskriterienkatalog („Kriterien zur Leistungswertung.xlsx“).

Zudem ist eine **Eigenerklärung** über das Nichtvorliegen von Insolvenzgründen vorzulegen (siehe Eigenerklärung).

Die Eigenerklärung ist im Wertungsschema des elektronischen Leistungsverzeichnisses unter „<http://www.dtv.de>“ verbindlich zu bestätigen.

2.14.2. Finale Bewertungsstufe

Im Rahmen der finalen Bewertungsstufe wird gemäß beigefügtem Kriterienkatalog die Betrachtung der Erfüllung aller Bewertungskriterien ("B") vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung aller A-Kriterien (Ausschlusskriterien).

Gewichtete Gesamtpunkte = Preispunkte × 60 % + Umsetzungs- und Organisationskonzept × 15 % + Hygiene- und Qualitätsmanagement × 15 % + Soziale Aspekte × 10 %

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten gewichteten Gesamtpunktzahl.

Der Bieter wird darüber informiert, wenn die Ausschreibung aufgehoben wird.

Preis (P)

Für das Kriterium „Preis“ (Gewichtung 60 %) ist die Netto-Gesamtsumme maßgeblich, die aus der Kostenkalkulation in das Preisblatt übertragen wird. Die Preispunkte werden nach der Niedrigstpreis-Formel ermittelt: $\text{Punkte} = 1.000 \times \text{niedrigster Wertungspreis} / \text{Wertungspreis des Bieters}$. Angebote, deren Wertungspreis mindestens das 1,5-fache des niedrigsten Wertungspreises beträgt, erhalten 0 Punkte.

Der Bieter hat die Kalkulationstabelle vollständig auszufüllen. Eine unvollständig ausgefüllte Kalkulationstabelle führt zum Ausschluss des Angebotes.

Die angegebenen Preise sind Einheitspreise. Mit ihnen werden sämtliche einer bestimmten Position zugehörige und zur Auftragserfüllung erforderlichen Leistungen abgegolten.

Leistungspunkte (L)

Das Kriterium „Qualität“ (Gewichtung 40 %) anhand von drei Konzepten bewertet: Umsetzungs- und Organisationskonzept (15 %), Hygiene- und Qualitätsmanagement (15 %) und Soziale Aspekte (10 %). Jedes Konzept wird anhand der nachstehenden sechsstufigen Wertungsskala (1.000/800/600/400/200/0) bewertet; maßgeblich sind die Angaben im Formblatt Konzeptausführung.

Qualität – Konzept 1: Umsetzungs- und Organisationskonzept (Gewichtung 15 %): Implementierung/Start-up, Ablauf- und Einsatzsteuerung (insbesondere Mittagsspitze), Vorarbeitersteuerung/Schnittstelle sowie Mindestbesetzung und Ausfallmanagement.

Qualität – Konzept 2: Hygiene- und Qualitätsmanagement (Gewichtung 15 %): HACCP-/Hygieneorganisation, Qualitätsregelkreis (elektronisches Qualitätssystem), Einhaltung der mikrobiologischen Schwellwerte, Wischbezugsaufbereitung sowie Mängel- und Nacherfüllungssteuerung.

Qualität – Konzept 3: Soziale Aspekte (Gewichtung 10 %): auftragsbezogene Personalbindung/Fluktuationsreduktion, Sozialleistungen und betriebliche Gesundheitsförderung sowie Gleichstellung, Entgeltgleichheit und Inklusion des für die Leistungserbringung vorgesehenen Personals.

Die Bewertung jedes Konzepts erfolgt anhand der nachstehenden sechsstufigen Wertungsskala:

Wertungsstufen

Sehr gut erfüllt (1.000 Punkte): Die konzeptionellen Angaben erfüllen – auch im Vergleich aller wertbaren Angebote – sämtliche Anforderungen und Erwartungen in herausragender Weise. Das Angebot ist umfassend, überzeugend und weist keine Mängel auf.

Gut erfüllt (800 Punkte): Die konzeptionellen Angaben erfüllen – auch im Vergleich aller wertbaren Angebote – nahezu sämtliche Anforderungen und Erwartungen. Das Angebot ist sehr gut, weist jedoch geringfügige, unerhebliche Mängel auf.

Überwiegend erfüllt (600 Punkte): Die konzeptionellen Angaben erfüllen – auch im Vergleich aller wertbaren Angebote – die gestellten Anforderungen überwiegend. Das Angebot ist stimmig, weist aber kleinere Mängel oder Lücken auf, die die Gesamtqualität leicht beeinträchtigen.

Befriedigend erfüllt (400 Punkte): Die konzeptionellen Angaben erfüllen – auch im Vergleich aller wertbaren Angebote – die wesentlichen Anforderungen und Erwartungen. Das Angebot ist solide, weist aber deutliche Mängel oder Lücken auf.

Ausreichend erfüllt (200 Punkte): Die konzeptionellen Angaben erfüllen – auch im Vergleich aller wertbaren Angebote – die Mindestanforderungen nur knapp. Das Angebot weist erhebliche Mängel auf und lässt wichtige Aspekte unbeantwortet, die eine vollständige Erfüllung der Anforderungen in Frage stellen.

Nicht ausreichend erfüllt (0 Punkte): Die konzeptionellen Angaben erfüllen – auch im Vergleich aller wertbaren Angebote – die Anforderungen und Erwartungen in keiner Weise. Das Angebot weist gravierende Mängel auf, ist unschlüssig oder nicht nachvollziehbar.

2.14.3. Vergabeentscheidung

2.14.4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bedarf ab einem Auftragsvolumen von mehr als 80.000,00 Euro netto der Zustimmung des zuständigen Gremiums der DW und steht daher unter dem Vorbehalt der entsprechenden Genehmigung.

2.14.5. Der Zuschlag gemäß § 58 VgV wird mindestens in Textform durch die jeweiligen unterschreibungsberechtigten Vertreter der DW im Wege des "Vier-Augen-Prinzips" erteilt.

2.14.6. Die Deutsche Welle behält sich vor, für den Versand von Aufträgen, Abrufen aus Rahmenverträgen, etc. Adobe sign zu verwenden. In diesem Fall erhält die vertretungsberechtigte Person Ihres Unternehmens, die bei Angebotsabgabe in dem Dokument „Unternehmensdaten“ genannt ist, eine E-Mail von der Adresse adobesign@adobesign.com mit der Bitte die entsprechenden vertraglichen Unterlagen wie z.B. Auftragsbestätigung gegenzuzeichnen.

2.15. Unwirksamkeitsregelung

Sollte eine Bestimmung dieser Bewerbungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2.16. Gewährung von Vorteilen

2.16.1. Hat ein Bieter den Verdacht auf wettbewerbswidriges oder sonst unzulässiges Verhalten von an dem Ausschreibungsverfahren beteiligten Personen oder von Dritten, durch das er sich in dem Verfahren benachteiligt sieht, kann er sich vertraulich an die

- **interne Meldestelle der DW** ([https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweise DW](https://whistleblowersoftware.com/secure/Hinweise-DW))

2.16.2. oder an die **externe Korruptionsbeauftragte der DW** wenden:

Frau Rechtsanwältin Dr. Stefanie Lejeune

Tel.: (030) 25 797 5000

<https://www.goehmann.de/en/lawyers/stefanie-lejeune/>

E-Mail: stefanie.lejeune@goehmann.de

wenden.

2.16.3. Die Rechtsanwältin ist von Gesetzes wegen berechtigt und auf Wunsch des Hinweisgebers verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person anonym zu halten. Nähere Informationen gibt es im Internet unter <https://www.goehmann.de/en/lawyers/stefanie-lejeune/>.

2.17. Tariftreuepflicht bei der Auftragsausführung (Bundestariftreuegesetz)

Die vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Eigenerklärung zur Tariftreue nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Eigenerklärung übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung der nach dem BTTG maßgeblichen Arbeitsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

2.17.1. Der Kalkulation sind die bei der Angebotsabgabe - Stichtag 05.02.2026 - gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk sowie andere für den Bieter verbindliche Regelungen (u.a. gültige Lohntarife, der Rahmentarifvertrag und/oder gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Mindestlöhne und/oder die gesetzlichen Sozialaufwendungen) zugrunde zu legen.

Hinweis zum Standort Bonn: Der Vergabemindestlohn NRW (TVgG NRW) findet auf die Deutsche Welle keine Anwendung.

2.18. Informationspflicht gegenüber Beschäftigten

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit folgenden Monats schriftlich oder in Textform über deren Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen. Der Auftraggeber stellt hierfür einen Vordruck zur Verfügung (§ 4 Abs. 3 BTTG).

2.19. Nachweispflicht während der Vertragslaufzeit

Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Dokumentation der Einhaltung des Tariftreueversprechens bereit und legt diese dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen vor (§ 9 BTTG).

Die Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen.

3. Vertragsstrafe

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Tariftreuepflicht, der durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG festgestellt wurde, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen beträgt die Vertragsstrafe maximal 10% des Auftragswertes (§ 11 Abs. 1 BTTG). Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.

3.1. Kündigungsrecht

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Tariftreuepflicht, der durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG festgestellt wurde, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt (§ 11 Abs. 2 BTTG).

3.2. Schadensersatz

Verstöße gegen die Tariftreuepflicht berechtigen den Auftraggeber zur Geltendmachung von Schadensersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

4. Besondere Vertragsbedingungen

4.1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die Küchen- und Reinigungsleistungen im Casino-/Cafeteriabetrieb der Deutschen Welle am Standort Bonn. Der Auftrag umfasst sowohl die ergebnisorientierte Unterhaltsreinigung der definierten Casino-/Küchenflächen (Leistungsbaustein 1) als auch küchennahe Service-, Spül- und Ausgabeunterstützungsleistungen im laufenden Betrieb.

Aufgrund betriebsinterner Anforderungen kann sich innerhalb der einzelnen Positionen Mehr- oder Minderbedarf ergeben. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung über die Mindestabnahmemengen hinaus.

Hinweis:

Das Beratungsunternehmen SCHUHEN Consulting GmbH, Christian Schuhen, hat die Vergabestelle bei der Vorbereitung dieses Vergabeverfahrens unterstützt. Der Sachverständige/Planer wird an Entscheidungen in diesem Verfahren mitwirken und erhält daher auch Zugang zu den von Bewerbern/Bietern eingereichten Unterlagen, insbesondere zu den Teilnahmeanträgen und Angeboten. Mit der Teilnahme an dem Verfahren erteilen die Bieter hierzu jeweils Ihr Einverständnis.

Die geplante Laufzeit beträgt vier Jahre und soll zum **01. November 2026** beginnen.

Die feste Laufzeit ist für den Zeitraum vom 01. November 2026 bis zum 30. September 2030, geplant.

Um eine reibungslose Übergabe der Leistungen vom bisherigen an den neuen Auftragnehmer zu gewährleisten, wird eine Einarbeitungs- und Übergangsphase (Start-up-Phase) vereinbart. Die spezifischen Details dieser Phase sind in Ziffer 2.7.1 der Leistungsbeschreibung definiert.

4.2. Leistungsumfang

- 4.2.1.** Menge, Art und Umfang der anzubietenden Lieferungen und Leistungen müssen derart sein, dass alle Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis erfüllt werden.
- 4.2.2.** Die angebotenen Lieferungen und Leistungen werden mindestens nach dem neuesten Stand der Technik, nach den Vorschriften des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz durchgeführt.

4.2.1. Der Bieter hat die Pflegeanleitungen der Hersteller der Boden- und Oberflächenmaterialien zu berücksichtigen.

4.2.2. Der Bieter hat als vertragliche Nebenpflicht, die im Angebotskonzept dargelegten Ausführungen zur Leistungserbringung zu erbringen.

4.3. Leistungsänderungen

4.3.1. Leistungsänderungen auf Grund von Gesetzes- und /oder Normänderungen

Werden Leistungsänderungen auf Grund von Gesetzes- und /oder Normänderungen erforderlich, werden sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen über die Kostenverteilung verständigen. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, bietet der AN dem AG die Leistungsänderung mit einem entsprechenden Mehr- oder Minderpreis an. Nimmt der AG dieses Angebot nicht an, bleibt die Leistung unverändert.

4.4. Preisvereinbarung

Die im Preisblatt angebotenen Preise (Pauschalen und Stundensätze) sind Festpreise. Sie ändern sich nur dann, wenn der für die eingesetzten Beschäftigten maßgebliche Lohn steigt – also der einschlägige Tariflohn oder der gesetzliche Mindestlohn. Andere Kostensteigerungen (zum Beispiel Material, Energie oder all-gemeine Betriebskosten) berechtigen nicht zu einer Preisänderung.

Von jedem Preis gelten 90 % als lohnabhängig und 10 % als fest. Steigt der maßgebliche Lohn nach Angebotsabgabe um einen bestimmten Prozentsatz, so steigt nur der lohnabhängige Anteil (90 %) im selben Verhältnis; die übrigen 10 % bleiben unverändert.

Berechnung: Neuer Preis = Ausgangspreis $\times$ (1 + 0,90 $\times$ Lohnerhöhung). Die Lohnerhöhung wird dabei als Prozentsatz eingesetzt (4 % entspricht 0,04). Beispiel: Steigt der Lohn um 4 %, steigt der Preis um $0,90 \times 4 \% = 3,4 \%$. Die Anpassung wird stets vom ursprünglich angebotenen Preis berechnet; bereits erfolgte Anpassungen werden nicht aufaddiert.

Eine Anpassung der Vergütung tritt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung oder der Allgemeinverbindlichen Erklärung, jedoch nicht vor Stellung des Änderungsverlangens, in Kraft.

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten.

4.5. Termine

- 4.5.1.** Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, sobald Ausführungsänderungen abzusehen sind. Er hat den Grund der Verzögerung zu nennen und Vorschläge zur Abwendung von Schäden zu machen.
- 4.5.2.** Wenn absehbar ist, dass eine Leistung nachweislich aufgrund von technischen Mängeln im derzeitigen System nicht zu erbringen ist, muss der AN den AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 4.5.3.** Unklarheiten oder sonstige Rückfragen berechtigen den AN nicht, die genannten Termine zu überschreiten. Die Termine bzw. die Ausführungsfristen sind unter allen Umständen bindend.
- 4.5.4.** Nichteinhalten der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigen den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass die Verzögerung auf höherer Gewalt beruht. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadenersatz wegen Verzugs bleibt vorbehalten

4.6. Ansprechpartner beim AG

Heidi Schneider

Procurement and Travel

Tel.: + (49) (0) 228 429-2342

E-Mail: ze@dw.com

Der AG benennt nach Auftragsvergabe verantwortliche Ansprechpartner und Vertreter zur gegenseitigen Abstimmung und zur Klärung aller Fragen, die sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben.

4.7. Ansprechpartner beim AN

Der AN benennt vorab einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Vertreter zur gegenseitigen Abstimmung und zur Klärung aller Fragen, die sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben. Ansprechpartner und dessen Vertreter sind in dem beigefügten Dokument „Unternehmensdaten.pdf“ zu benennen.

4.8. Ausführung

Der AN gewährleistet, dass alle Leistungen den am Erfüllungsort geltenden Regeln der Technik sowie den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Verlangen des AG muss eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der zuständigen Stellen unverzüglich vom AN beigebracht werden.

4.9. Subunternehmer

4.9.1. Sollten aufgrund der besonderen Vertragsabwicklung Subunternehmer einzuschalten sein, so ist hierzu unter Nennung der Firma und der verantwortlichen Geschäftsführer eine schriftliche Genehmigung des AG einzuholen. Die Ausführungen in Kap. 2.10 gelten insoweit sinngemäß.

4.9.2. Die Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers gelten als eigene Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers. Die Gewährleistung und Haftung des AN erstreckt sich somit auch auf die Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers. Die aus der Beschäftigung von Subunternehmern anfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des AN.

4.10. Zugang zu Rechenzentren des AG

Sollte sich im Rahmen der Auftragsausführung herausstellen, dass für die Leistungserbringung der Zugang zu Rechenzentren der DW notwendig ist, ist der Zugang durch den AN nur wie folgt möglich:

4.10.1. Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Der AN hat für jede Person (eigene Mitarbeitende bzw. evtl. Mitarbeitende von Subunternehmen), eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem AG vorzulegen unter Verwendung des von dem AG zur Verfügung gestellten Musters.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, bei Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Mitarbeitenden den AG unaufgefordert zu informieren und dem AG vor Begehung der Rechenzentren die Verpflichtungserklärung der betreffenden neu eingesetzten Mitarbeitenden des AN bzw. des evtl. eingesetzten Subunternehmers vorzulegen.

4.10.2. Begleitung durch berechtigte Mitarbeitende des AG

Ist die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nicht möglich, ist der Zutritt zu Rechenzentren des AG auch möglich, wenn der Mitarbeitende des AN bzw. des evtl. eingesetzten Subunternehmers durch einen berechtigten Mitarbeitenden des AG ständig begleitet wird. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den AG so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor einem geplanten Zugang zu Rechenzentren des AG zu informieren, um eine derartige Begleitung sicherzustellen. Inwieweit eine ständige Begleitung seitens des AG sichergestellt werden kann, erfolgt in Absprache zwischen dem AN und dem AG.

4.11. Vertragsstrafe

Bei verschuldetem Nichteinhalten der bestimmten Termine kann der AG für jeden angebrochenen Werktag vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Abrufwertes (brutto) für die in Verzug befindliche Leistung verlangen. Insgesamt ist die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen für die in Verzug befindliche Leistung auf eine Höhe von 5% des Abrufwertes (brutto) beschränkt. Die Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis durch den AG voraus. Der AG kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen werden jedoch auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen

Zahlung der Vergütung für die jeweilige Leistung geltend gemacht werden. Dem AN obliegt im Falle der Verzögerung der Beweis des Nichtverschuldens.

4.12. Haftpflichtversicherung

4.12.1. Der AN bringt spätestens bei Auftragsvergabe einen Nachweis über eine in der Europäischen Union anerkannte Betriebshaftpflichtversicherung mit den nachfolgend genannten Deckungssummen bei.

4.12.2. Die Versicherung soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Deckungssummen umfassen:

	Je Versicherungsfall	Höchstens aber je Versicherungsjahr
Personen und Sachschäden Umweltschäden (insbesondere für Feuer/Explosionsschäden)	€ 3 Mio.	€ 6 Mio.
allgem. Vermögensschäden	€ 500.000	€ 1 Mio.
Tätigkeitsschäden	€ 100.000	€ 200.000

Tabelle 1 - Geforderte Mindestdeckungssummen der Versicherung des AN

4.13. Beratungs- und Hinweispflichten

Der AN hat die Unterlagen die vom AG erhält, auf etwaige Unstimmigkeiten hin zu überprüfen und unverzüglich auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Unterlässt der AN bei Unstimmigkeiten in den Unterlagen Prüfungen und Hinweise, so trägt er die Kosten für die Beseitigung der entstandenen Fehler.

4.13.1. Vom AN angefertigte bzw. beschaffte Unterlagen sind dem AG zu Eigentum und zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen. Ein Zurückhaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

4.14. Leistungsnachweis

4.14.1. Der AG hat das Recht, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen jederzeit zu überprüfen und einen Leistungsnachweis zu verlangen.

4.14.2. Werden Mängel festgestellt, hat der AN die Leistung unverzüglich mangelfrei nachzuholen.

4.14.3. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nachbesserung nicht nach, hat der AG das Recht, nach ergebnisloser Aufforderung zur Nachbesserung die Leistung auf Kosten des AN durch Dritte ausführen zu lassen.

4.15. Haftung

4.15.1. Der AN haftet für alle durch vertragliche Pflichtverletzung (Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis gemäß § 280 BGB) verursachten Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeitenden durch die Ausführung der Leistungen verursacht werden. Von der Haftung wird er nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeitenden nicht schuldhaft verursacht worden sind. Für die Fälle der Haftung wegen unerlaubter Handlung wird im Übrigen auf die Vorschriften der VOL/B und des BGB verwiesen.

4.15.2. Der AN haftet insbesondere auch beim Verlust von ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüsseln. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Schlüsselverlust der entsprechende Schließkreis durch den AG auf Kosten des AN ausgewechselt werden kann.

4.15.3. Der AN stellt den AG von allen zivilrechtlichen Ansprüchen frei, die dessen Mitarbeitende aus dem gleichen Rechtsgrund gegen den AG geltend machen.

4.15.4. Der AN haftet dafür, dass bei der Erbringung seiner Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

4.15.5. Der AN wird den technischen Vertragsverantwortlichen des AG unverzüglich davon informieren, wenn es bei Ausführung der Leistung zu Personen- oder Sachschäden kommt.

4.16. Leistungen / Mitwirkungspflichten des AG

4.16.1. Der AG stellt dem AN zur Erbringung seiner Leistungen unentgeltlich angemessene Räumlichkeiten sowie unentgeltlich Wasser und Energie zur Verfügung.

4.16.2. Daneben stellt der AG dem AN zum alleinigen Zwecke der Leistungserbringung und so weit in diesem Rahmen erforderlich, folgende Gegenstände unentgeltlich zur Verfügung:

4.16.3. Der AG stellt dem AN im Rahmen seiner Leistungserbringung kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Nach den Zugangsregelungen des AG wird den Mitarbeitenden des AN entsprechend deren Aufgaben / Funktionen Zutrittsberechtigungen zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen gewährt.

4.17. Nutzungsrechte

Der AG erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung, soweit im Ausnahmefall nichts anderes vereinbart ist, das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Er hat insbesondere das Recht, zu vervielfältigen und zu ändern sowie ohne besondere Einwilligung des AN unter Namensangabe des AN über die Leistungen öffentlich zu berichten. Der AN bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen Zustimmung des AG.

4.18. Geheimhaltungspflicht

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt

oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

4.19. Gewährung von Vorteilen

Wenn der AN, sein Beauftragter oder eine mit seiner Kenntnis handelnde Person jemandem Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten Vorteile für den AN zu erlangen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben unberührt.

4.20. Tariftreuepflicht bei der Auftragsausführung (Bundestariftreuegesetz)

Die vom Auftragnehmer mit dem Angebot/Teilnahmeantrag abgegebene Eigenerklärung zur Tariftreue nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Eigenerklärung übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung der nach dem BTTG maßgeblichen Arbeitsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

4.21. Informationspflicht gegenüber Beschäftigten

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit folgenden Monats schriftlich oder in Textform über deren Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen. Der Auftraggeber stellt hierfür einen Vordruck zur Verfügung (§ 4 Abs. 3 BTTG).

4.22. Nachweispflicht während der Vertragslaufzeit

Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Dokumentation der Einhaltung des Tariftreueversprechens bereit und legt diese dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen vor (§ 9 BTTG).

Die Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen.

4.23. Vertragsstrafe

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Tariftreuepflicht, der durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG festgestellt wurde, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen beträgt die Vertragsstrafe maximal 10% des Auftragswertes (§ 11 Abs. 1 BTTG). Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.

4.24. Kündigungsrecht

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Tariftreuepflicht, der durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG festgestellt wurde, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt (§ 11 Abs. 2 BTTG).

4.25. Schadensersatz

Verstöße gegen die Tariftreuepflicht berechtigen den Auftraggeber zur Geltendmachung von Schadensersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

4.26. Abrufmodus

Die Abrufe erfolgen mindestens in Textform (z.B. per E-Mail oder in sehr dringenden Fällen „auf Zuruf“ (mündlich/telefonisch) um schnell handeln und reagieren zu können und mit nachträglicher Bestätigung per E-Mail durch die Fachabteilung des AG. Das heißt, dass im Nachgang der Vorgang mit einem entsprechenden Abruf reguliert wird

5. Abnahme und Gefahrenübergang

Werden im Rahmen der Auftragsausführung Gegenstände für den AN bei dem AG unmittelbar angeliefert, erfolgt dies ausschließlich aus Vereinfachungsgründen und zu Lasten des AN.

Für den AG entscheidet die Abteilung Facility Management der DW, ob die Reinigung fristgerecht erfolgt und ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Die ordnungsgemäße Ausführung der geleisteten Arbeit ist vom AG bzw. dessen Beauftragten monatlich zu bescheinigen. Der AN erstellt eine monatliche prüffähige Rechnung für den jeweiligen Vormonat.

Mangelhafte Leistungen werden dem AN gemeldet. Der AN ist zur unverzüglichen Mangelbeseitigung verpflichtet. In der Regel muss der Mangel innerhalb von 24 Stunden beseitigt werden. Kann diese Frist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat er dem Auftraggeber dies innerhalb der Frist mitzuteilen und die Gründe nachzuweisen. Eine Pflicht zur Aufforderung zur Mängelbeseitigung entfällt bei Gefahr in Verzug, besonders dringlichen Leistungen oder wenn die Eigenart der geschuldeten Leistung eine Nachbesserung unmöglich macht.

Kommt der AN der Pflicht zur Mängelbeseitigung nach Aufforderung binnen der vorgenannten Frist nicht nach oder ist diese entbehrlich, hat der AG das Recht, die Leistung durch ein Drittunternehmen auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Minderung, bleiben unberührt. Die Höhe der Minderung bestimmt sich nach den von der mangelhaften Leistung jeweils betroffenen kalkulatorischen Ansätzen

Der AN verpflichtet sich, Mängel, die sich aus dem elektronischen Qualitätskontrollsystem ergeben, am gleichen Tag abzuarbeiten. (siehe hierzu die Erläuterungen zum Qualitätskontrollsystem aus der fachtechnischen Leistungsbeschreibung Ziffer 2.6.3)

Soweit wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung Einschränkungen des Hygienestandards und der Optik gemacht werden müssen (z. B. Aufbau von Kalkablagerungen, Schmutz- und Pflegemittelkrusten, etc.), kann der AG verlangen, dass

durch eine nicht zu vergütende Sonderreinigung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Weitergehende Ansprüche des AG nach BGB oder VOL/B bleiben unberührt.

5.1. Kündigung

Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt *insbesondere* vor, wenn

- schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass eine der Parteien ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt
- über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren beantragt worden ist.

Der AG hat insbesondere dann das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn sich herausstellt, dass sich der AN im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsabsprache beteiligt hat.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.2. Überleitung nach Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung hat der AN dem AG sämtliche Räume und Gerätschaften in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die überlassenen Unterlagen zurückzugeben.

Bei Vertragsbeendigung erlöschen sämtliche vom AG erteilten Vollmachten automatisch. Vollmachtsurkunden muss der AN dem AG zurückgeben.

Hat der AG an Mitarbeiter des AN Ausweise und/oder Schlüssel ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.

Der AN hat den AG über sämtliche für die Bewirtschaftung der Objekte relevanten Vorkommnisse, die nicht von den Dokumentationen bzw. Statusberichten erfasst sind, ohne besondere Nachfrage zu informieren.

Der AN hat auch nach Vertragsbeendigung unentgeltlich bei der Erfüllung von Aufgaben mitzuwirken, die ihre Ursache in der Zeit der Vertragsdurchführung haben (z.B. Nebenkostenabrechnung).

Verträge mit Subunternehmern hat der AN auf den AG oder einem vom AG zu benennenden Dritten zu übertragen.

Soweit der AG dem AN Softwarelizenzen übertragen bzw. eingeräumt hat, hat der AN diese auf den AG zurück zu übertragen und dem AG dies auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

Sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen die Objekte betreffend bleiben im Eigentum des AG. Das gilt sowohl für solche Daten, Informationen und Unterlagen, die bei Vertragsbeginn vom AG übergeben wurden, als auch solche, die erst während der Vertragsdauer entstanden sind.

Die Vorbereitung zur Überleitung bei Vertragsbeendigung erfolgt durch die Objektleitung. Diese stellt die Abstimmung und Durchführung der zur Überleitung des Objekts notwendigen Schritte sicher. Insbesondere sorgt die Objektleitung für einen reibungslosen Ablauf der nachfolgenden Start-up-Phase. Bei Übernahme von Flächen bzw. Objekten in der Implementierungsphase von einem anderen Auftragnehmer kann es zu einer Nichtübereinstimmung über die Qualität

des vorgefundenen Zustands der vertragsgegenständlichen Leistungen kommen. Daher wird der Zustand der vertragsgegenständlichen Leistungen der jeweiligen Flächen bzw. Objekten vor Vertragsende in einer gemeinsamen Begehung mit dem Auftragnehmer, mit dem vorherigen Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie einen durch ihn eingesetzten Dritten erhoben und protokolliert. Etwaige festgestellte Abweichungen werden durch den vorherigen Auftragnehmer bis zu dessen Vertragsende abgestellt. Zum Ende des letzten Leistungsmonats ist durch eine weitere Begehung durch den Auftragnehmer und -Arbeitgeber festzustellen, ob die Mängel behoben wurden.

Leistungen

Vorbereiten und Durchführung der förmlichen Übergabe

Übergabe der Dokumentation entsprechend der Start-up-Phase

5.3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungslegung innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Falls nichts anderes vereinbart ist, nimmt der AG bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen einen Skontoabzug von 2 % vor.

5.4. Abrechnung

Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten wird ergänzend um Beachtung des Beiblattes Rechnungsstellung gebeten.

Bitte senden Sie die Rechnung ausschließlich an eine der folgenden Stellen:

1. Elektronischer Weg

Seit dem 1. Januar 2024 werden Rechnungen über einen zentralen elektronischen Eingangsrechnungsworkflow bearbeitet:

Schicken Sie Ihre Rechnungen ausschließlich an: dw-invoice@dw.com

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- Zulässiges Format für die Rechnung und die Anlagen ist **PDF**.
- **Max.** Datenvolumen pro E-Mail sind **10 MB**.
- Jeweils **nur eine PDF-Rechnung mit** den dazugehörigen **Anlagen pro E-Mail**.

Der Name der Rechnungsdatei darf nicht das Wort „Anlage“ oder „Attachment“ beinhalten. Die Rechnungsdatei kann beispielsweise auf die Rechnungsnummer lauten (Rechnung 122345.pdf).

Die Anlagen zur Rechnung bitte als separates PDF-Dokument anfügen. Der Dateiname muss den Zusatz „Anlage“ oder „Attachment“ enthalten.

- Für PDF-Dokumente sind folgende technische Einschränkungen zu beachten
 - a. Nicht verschlüsselt
 - b. Nicht passwortgeschützt
 - c. Auflösung 300 DPI bei PDFs mit eingebettetem TIF.

Rechnungen, die an einer anderen Stelle/E-Mail-Adresse der DW eingehen, können nicht bezahlt werden. Diese E-Mails/Rechnungen werden Ihnen zurückgesandt, verbunden mit der Bitte die E-Mail-Adresse dw-invoice@dw.com zu nutzen.

oder

2. Postweg

Sofern Sie uns Rechnungen alternativ weiterhin in Papierform auf dem Postweg übermitteln möchten, senden Sie Ihre Rechnung bitte **ausschließlich** an das folgende Postfach:

Deutsche Welle

Invoice

Postfach 12 01 23

53043 Bonn

Wir bitten darum, die Rechnung **nicht in doppelter Ausführung** (E-Mail und Postweg) oder inkl. einer Rechnungskopie an unsere Rechnungsadresse zu schicken.

Wir erwarten eine zügige Rechnungsausstellung möglichst bis zum 15. Tag des Folgemonats der Lieferung oder Leistung. Zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen überprüfen Sie ihre Rechnung bitte vor Übermittlung auf vollständige Angaben.

5.5. Verwendungsstelle

Die Orts- und Verwendungsadressen lauten:

Bonn Deutsche Welle
 Kurt-Schumacher-Straße 3
 53113 Bonn

5.6. Erfüllungsort

Erfüllungsort des AG ist Bonn .

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Bonn .

Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist Bonn .

5.7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5.8. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie vom vorher AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

5.9. Genehmigungen

Alle erforderlichen Genehmigungen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem AN in Auftrag gegebenen Leistungen stehen und zur Durchführung und Abnahme dieser Leistungen erforderlich sind, sind vom AN im Einvernehmen mit dem AG rechtzeitig einzuholen.

5.10. Schlussbestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle gehalten, die sich ergebende Lücke durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

6. Ausschlusskriterien (Ausschlusselemente)

Die Beantwortung der Fragen durch den AN ist zwingend erforderlich. Sollten die in den Vergabeunterlagen (siehe hierzu „<http://www.dtvp.de>“) gestellten Fragen (Ausschlusskriterien, bzw. Ausschlusselemente) negativ beantwortet werden, führt dies zwangsläufig zum Ausschluss des Bieters. Der AG wird die Erfüllung der Kriterien einer eigenen Bewertung unterziehen.

Die Beantwortung der Fragen durch den AN ist zwingend erforderlich.

Bitte geben Sie Ihre Antworten in den dafür vorgesehenen Feldern der Vergabeunterlagen (z. B. über „<http://www.dtvp.de>“) ein.

Weitere Erläuterungen bitte auf ein separates Papier bzw. als elektronische Anlage bei Abgabe eines elektronischen Angebotes.

7. Leistungsbeschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die Küchen- und Reinigungsleistungen im Casino-/Cafeteriabetrieb der Deutschen Welle am Standort Bonn. Der Auftrag umfasst sowohl die ergebnisorientierte Unterhaltsreinigung der definierten Casino-/Küchenflächen (Leistungsbaustein 1) als auch küchennahe Service-, Spül- und Ausgabeunterstützungsleistungen im laufenden Betrieb.

„Anlage 260629_dw_casinoreinigung_bonn_leistungsbeschreibung_V15.docx“

Aufgrund betriebsinterner Anforderungen kann sich innerhalb der einzelnen Positionen Mehr- oder Minderbedarf ergeben. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung über die Mindestabnahmemengen hinaus.

Die geplante Laufzeit beträgt vier Jahre und soll zum **01. November 2026** beginnen.

Um eine reibungslose Übergabe der Leistungen vom bisherigen an den neuen Auftragnehmer zu gewährleisten, wird eine Einarbeitungs- und Übergangsphase (Start-up-Phase) vereinbart.

Die spezifischen Details dieser Phase sind in Ziffer 2.7.1 der Leistungsbeschreibungen definiert. Für die Vorbereitung des Regelbetriebs setzt der Auftragnehmer ein Implementierungsteam ein, das aus der Niederlassungs-, Objekt- oder Technischen Leitung bestehen kann. Dieses Team ist verantwortlich für die Koordination und Durchführung aller notwendigen Schritte zur Übernahme des Objekts.

8. Preisblatt/Kostenzusammenstellung (Leistungsverzeichnis.xlsx)

In dieser Kostenübersicht sind alle Kosten vollständig, inklusive aller Dienstleistungen zu nennen. Diese Übersicht dient der Zusammenfassung aller Kosten und dem Ausweis der Gesamtsumme für einen schnellen Überblick.

Bitte geben Sie die Preise in den dafür vorgesehenen Feldern der Vergabeunterlagen (z. B. über „<http://www.dtv.de>“) ein.

9. Bestätigung des Bieters

Hiermit werden die Vertragsbedingungen akzeptiert und die Richtigkeit der Angaben in der Kostenzusammenstellung bestätigt.

Die Bestätigung muss im Wertungsschema (Kriterienkatalog, bzw. Fragebogen zur Leistungsbewertung) über „<http://www.dtv.de>“ geleistet werden.

10. Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung)

(zur Eignung)

Die Erklärung muss im Wertungsschema über „<http://www.dtv.de>“ geleistet werden.

11. Anlagen

Anlagen gemäß Vergabepattform „<http://www.dtv.de>“.